

Statuten des Vereins M.i.a. Menschlichkeit im Alltag

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «M.i.a. Menschlichkeit im Alltag» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau SG.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein fördert als Dachorganisation die Resozialisierung von sozial benachteiligten Personen, insbesondere durch Arbeit in einem kostendeckenden Vereinslokal. Der Verein unterstützt andere Vereine, welche einen sozialen, kirchlichen, fürsorglichen, tierfreundlichen Zweck haben oder sich einsetzen für die Jugend und den Sport. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne fliessen vollumfänglich in das Vereinsvermögen und dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Der Eintritts- und der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Ausschluss

Todesfall bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung

B. Vorstand

C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 5

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Weiteren Vorstandsmitgliedern

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

C. Revisionsstelle

Artikel 7

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder zustimmen; und
3. der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Spendensammlungen, Beiträge von Stiftungen, Gemeinden, Kanton, Organisationen, Verkaufsaktionen, Veranstaltungen, Mitgliederbeiträge zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

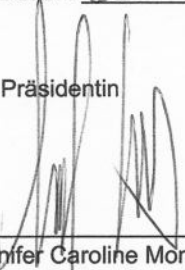
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Ort/Datum: Gossau, 27.02.17

Die Präsidentin


Jennifer Caroline Moni Kyburz

Die Protokollführerin


Jennifer Caroline Moni Kyburz